

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



70
23

SPORTUL-

S r d n ũ n g

für die

Näbste, **PROTO-**
NOTARIOS, SE-
CRETARIOS, Sand-
Reuter &c.

In der **S**hur=**A**lten=**u**nd
Köcher=**M**arck, wie auch in der
Neu=**M**arck, und denen incorporir-
ten **F**reyfen,
Ingleichen

Für die beyden **CONSISTO-**
RIA zu **B**erlin und zu **S**üßtrin.

De Dato Berlin, den 20. Augusti 1738.

B E R L I N,
Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gubert.





I.
SPORTUL-Ordnung
 Wegen
 Der Rechte in der Schur-Markt, Alten-
 Markt und Nefer-Markt, wie auch in der
 Neu-Markt und denen incorporirten Creysen.

I. **S** In denen Commissionen werden jedem Cammer-Gerichts-Regierungs-Ober-Gerichts-Consistorial- und Land-Nacht an Diaren, welche von dem Tage der Abreise bis auf den Tag der Wiederkunft, beydes inclusive zu rechnen, nebst der Freyen-Fuhr auf der Hin- und Herreise, täglich gegeben, Wann die Commission in denen Residenzien gehalten wird, Einem von Adel, so ohne Bedienung Ingleichen denen Königlichen Beampten oder Magistrats-Persohnen

2. Für die Arbeit, als Protocolla, Commissions-Recesse, Relationes &c. wird nichts bezahlet, ausser was den Stempel-Bogen betrifft.

Es müssen auch die Commissarii künfftig keine besondere Commissions-Secretarios mit nehmen, und soll allenfals denenselben nichts passiret werden.

B

Schr. Gr. Pf.

2	—	—
1	—	—
1	—	—
—	16	—
3.		

	Rthl.	Gr.	Pf.
3. Vor Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen sollen die Diäten gegeben werden, täglich	1	—	—
4. Vor eine Sententz, so ex Actis, welche loco oralis, oder ad Protocollum verwiesen worden, abgefasset wird	2	—	—
Wann sie sehr weitläufftig 3. höchstens	4	—	—
5. Vor eine Sententz welche aus inrotulirten und distribuirten Actis abgefasset wird	3	—	—
Wann sie sehr weitläufftig	5	—	—
6. Vor ein bloß präclusiv-Urthel	1	—	—
7. Vor ein Priorität- oder Classifications-Urthel			
Wann 10. Creditores und darunter seyn	4	—	—
Wann 20. Creditores	6	—	—
Wann 30. und mehr	10	—	—
8. Vor die Distribution, wann 1000. Thlr. oder darunter zu distribuiren seyn	2	—	—
Wann darüber	4	—	—
9. Für Aufnehmung eines Testaments in denen Häusern, jeder Naht	3	—	—
10. Vor einen Bericht, wenn bloß einige Nachricht ertheilet wird	—	16	—
Wann aber ex Actis eine weitläufftige Relation verfertigt und Jura partium deduciret werden	2	—	—
11. Für Examinirung eines Präsidenten, Cammer-Gerichts-Regierungs- oder andere Räthe, welche in einem Justiz-Collegio sitzen, wird in Berlin gegeben	10	—	—
Welches auch von denen Protonotariis, Secretariis, Advocaten und Fiscalen, so bey denen Ober-Gerichten recipiret werden wollen, gegeben wird.			
Für Examinirung der übrigen Justiz-Bedienten in denen Provinzzen, als Stadt-Richter, Syndicos, Amts-Berweser, Advocaten und Unter-Gerichts Fiscalen, dem Examinatori	2	—	—
Für das Examen eines Notarii, welches gleichfalls publice gesehen muß	2	—	—

NB. Was oben von denen Diäten bey Abnahme der Vormundschafts-Rechnung angesetzt ist, versteht sich nur, wann der Pupillus einen Uberschuß in der Rechnung hat, sonst wird nichts davor genommen.

Unter die Commissiones werden auch gerechnet, wann eine Inventur, Erb-Theilung, Taxe &c. vorgenommen wird, welchenfalls aber nicht mehr, als einer Person die Diäten gegeben werden.

II.
SPORTUL-Ordnung
Für die Protonotarien, Secretarien und Cankelisten in der Chur-Mtten-Ucker- und Neuen-March und incorporirten Creyssen.

1. **F**ür eine Citation, Mandatum, Commisoriale, Inhibitoriale, Immissoriale, Executoriale, Arrestatorium, Relaxatorium, Insinuatorium, Excitatorium, item vor Verordnungen, so auf Königl. Rescripta in Parthen Sachen angegeben werden müssen, vor Dilationes, Prorogationes, wann auch dieselbe zu Abschwörung des Unterthänigkeits Eydes gesucht werden, item wann Acta ad judicem a quo remittiret werden.
2. Für die Expedition eines Abschiedes oder Urtheils, es mag solches ad Relationem ex Actis oder ab Extraneis abgefasset seyn, es mag ein præclusiv-adjudications oder Prioritatis Urtheil seyn, vor jeden Bogen
Siegel-Geld
Stempel
3. Pro Decreto de alienando wird, wie bey einem Urtheil, für einen Bogen gegeben
Siegel und Stempel
4. Für einen alten Abschied aufzusuchen und zu expediren
5. Für alte Acta aufzusuchen, (denn die currente müssen umsonst vorgeleget werden)
6. Für ein Tutorium und Curatorium
7. Für eine gerichtliche Confirmation eines Kaufs, Erbtheilung, Donationis inter vivos, Vergleichs oder andern extrajudicialiter getroffenen Handlung
8. Für eine gerichtliche Quitung und andere Scheine, als Mortifications, Ehren-Copulations- item Recognitions-Scheine über niedergelegte Documenta, und factæ Declarationis de non adeunda hæreditate
9. Für gerichtliche Attestate, welche von denen Parthen gesucht werden, item vor eine gerichtliche Vollmacht vor auswärtige Gerichte.

Cankel- büchern		Siegel-Geld		Stempel	
Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
	6		2		3
	4		8		9
	4		8		9
	12		8		9
	4		8		3
	12		8		3
I			12		3
	12		8		3
	12		8		3

10. Für die Expedition einer nach Hofe abzustattenden Relation werden bloß die Copialien bezahlet per Bogen
11. Für ein Subdicial- oder Requisitorial-Schreiben, Steck-Brieff, Geleits-Brieff
NB. Wann viele Steck-Brieffe ausgefertigt werden müssen, vor jeden derer übrigen
12. Für ein Proclama
Wann drey expediret werden, noch vor jedes
NB. Es müssen aber, wann in einem Conkurs oder Erbschafft verschiedene Immobilia seyn, alle diese Stücke nur in ein Proclama gebracht, und deren Verkauf auf einen Terminum angegesetzt werden.
- Wann in dem dritten Termino niemand auf ein Immobile etwas biehret, oder sonst Creditores Protogationem Termini verlangen, so müssen keine neue Proclamata ausgefertigt, sondern nur der anderweitige Terminus unter das vorige Patent notiret, und dieses solcher gestalt wieder angeschlagen, auch solches in die Intelligentz-Zettul gesetzt werden.
13. Für ein Patentum ad Domum, worinn alle Creditores certi benant seyn
14. Für ein offenes Patent und Executoriale perpetuum.
15. Für die Inferirung in die Intelligentz-Zettul wird nichts gegeben, auffer was dem Bureau d'Adresse bezahlet wird.
16. Für jeden Zeugen zu beeydigen, und auf Articuli und Interrogatoria abzhören.
Wann unter 25. Haupt-Articuli
Wann unter 50.
Wann über 50.
Wann über 100.
17. Wann Zeugen summariter abgehört werden, vor jeden
18. Für den Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen
19. Wann der Rotulus, nach gescheneher Publication ausgefertigt wird, vor jeden Stosß a 6 Bogen
NB. Vor das Vidimus wird so wohl hierinn, als

Cantley. Ge. büren.			Siegel Geb.			Stempel.	
Zhlr.	Gr.	Pf.	Zhlr.	Gr.	Pf.	Zhlr.	Gr.
—	2	—	—	2	—	—	3
—	8	—	—	2	—	—	3
—	3	—	—	—	—	—	—
—	12	—	—	8	—	—	3
—	8	—	—	8	—	—	3
—	16	—	—	8	—	—	3
—	12	—	—	8	—	—	3
—	4	—	—	—	—	—	—
—	8	—	—	—	—	—	—
—	16	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	—
—	8	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—
—	8	—	—	—	—	—	—

- als in anderen Satz. Schriften nichts be-
zahlet.
20. Für ein Vidimus, welches von denen Par-
then gegeben wird, unter des Cammer. Ge-
richts. Siegel
Wann es über zwey Bogen
21. Für jedes 100. zu deponiren, nebst dem Re-
cognitions. Schein
Hingegen cessiren die 12. Gr. pro 100. so bey
Ausleihung der deponirten Gelder bezahlet
worden, nicht weniger bey der retradition
das a 1. Gr. pro 100. genommene Zähl. Geld
Wann aber 1000. Rthlr. deponiret werden,
können noch genossen werden vor jedes 100.
22. Wann Testamenta von dem Protonotario
und zweyen Rächten in dem Hause aufgenom-
men werden, bekömmt der Protonotarius in-
clusive des Recognitions. Scheins.
Wann es aber in der Nacht, oder bey einer
ankreftenden Krankheit aufgenommen wird
NB. Es müssen solches aber die Protonotarii auf
keine Discretion ankommen lassen, sondern
sich bloß hiermit vergnügen
Wann ein Testament denen Gerichten offe-
rirt wird, bekömmt der Protonotarius nichts,
und wird ihm bloß der Recognitions. Schein
nach dem obigen Satz bezahlet.
23. Pro Taxatione eines grossen Hauses, wobey
eine Frau. Gerechtigkeit oder Garten
Vor ein kleines Haus, oder einen Weinberg,
oder Garten
NB. die Handwerker bekommen jeder, wann
sie würcklich adhibiret werden
24. Vor eine gerichtliche Obsignation
25. Pro Resignatione
26. Für die Designation der Acten, wann die
Sache zur schriftlichen Deduction und In-
rotulation komt, von jedem Theil 8. Gr.
27. Pro Reclusionone der Acten, welche aus der
Alten Markt an das Chur. Märckische Cam-
mer. Gericht per Appellationem kommen,
von jedem Theil
28. Vor das Heften der Acten, wann die Sa-
che entweder loco oralis, oder zum schriftli-
chen Verfahren verwiesen, oder darin deda-
cirt wird, jeder Theil

	Coatzen Ge- bühren		Siegel. Geld		Stempel.	
	Sthr.	Gr.	Sthr.	Gr.	Sthr.	Gr.
	4		4		3	
	8					
	6					
	2					
	2					
	3					
	2					
	1					
	6					
	1					
	1					
	16					
	4					
	1					



	Cangley & Ge- bühren			Siegel- Geld			Stempel	
	Tblr.	Gr.	pf.	Tblr.	Gr.	pf.	Tblr.	Gr.
29. Vor Copialien; der Bogen (wann die Schrifften nicht Sostweise ausgefertiget werden) worauf 22. Zeilen und in jeder Zeile 6. Wörter			2					
30. Für Abnahme eines Eydes und Aufsetzung der Eydes-Formul			6					
31. Bey der Inrotulation, wird, wegen des Abgangs bey der Neuen Constitution, denen Protonotariis und Secretariis accordiret von jedem Theil			12					
32. Wann beyde Theile sich gerichtlich vergleichen und solches ad Protocollum genommen wird; So wird nichts davor bezahlet, als die Abschrift des Protocollis per Wogen, wenn es die Parthen verlangen			2					
33. Vor eine Urtheils-Frage in allem			8					
34. Ueberdem soll in der Alten Ucker- und Neu-Marc, wie auch in denen incorporirten Creysen, denen Protonotariis, und Secretariis, die in der Constitution §. 8. vor die Expedition derer Decretorum geordnete 4 Gr. (wenn die Partheyen deren Expedition verlangen) pasfiret werden			4					
35. In denen Collegiis, wovon ad Superiorem appelliret wird, soll pro Apostolis, oder an deren statt jeso abzustattende Relation, oder einzubringende rationes decidendi, gegeben werden			16					
36. Hingegen cesfiren nunmehr (a) alle Protocoll-Gebühren, ausser wann die Parthen Copiam davon verlangen, (b) alles Wothens Lohn, wann die Chets auf ihren Güthern sich aufhalten, (c) die Expensen Urthel, weil in der Haupt-Sententz die Expensen moderiret werden müssen, (d) die Gebühren vor die Quittungen und Assignation der zuerlegenden Straffen, wie bisher in Cottbus geschehen, (e) der vor Auslösung der Acten bisher zu Cottbus bezahlte 1. Thlr. (f) die Hülfss-Gelder in Cottbus, welche die Gerichts-Persohnen bishero genommen, wegen der 5. Rthlr. aber, die dem Amhte berechnet werden, bleibet es bis zu fernerer Verordnung bey der Observantz. (g) vor die Untersuchung der Tüchtigkeit der								

Wann die Execution auf dem Lande geschicht, vor jede Meile	Schr.	Gr.	Vf.
In den incorporirten Creysen der Neu-Marc pro Meile	---	6	---
Und Warte täglich	---	3	---
In denen der Neu-Marc incorporirten Creysen	---	8	---
3. Jemand aufzuheben	---	3	---
Wann es auf dem Lande geschicht vor jede Meile	I	---	---
In denen der Neu-Marc incorporirten Creysen, wie vorhin	---	6	---
Und Warte täglich	---	8	---
In denen der Neu-Marc incorporirten Creysen.	---	6	---
NB. Es muß aber der Land-Neuter weder vor Zehrung noch Futter, noch sonst, bey Straffe der Cassation das geringste weiter nehmen.			
4. Wann er auf dem Kirchhöffen Vieh pfändet	---	8	---
5. Wann er auf dem Lande eine Citation insinuiren muß, von der Meile	---	3	---
6. Wann die Citation in der Stadt geschicht, sie mag schriftlich oder mündlich seyn	---	2	---

So Reich wie nun Seine Königl. Majestät zc. Unser allergnädigster Herr, mit reiffem Bedacht diese Sportul-Ordnung verfertigen und die Gebühren nach der Billigkeit reguliren lassen; Also wollen Dieselbe auch heilig darüber gehalten wissen, und befehlen dahero allen Collegiis ernstlich

1. Daß nicht das geringste weiter, als was verbotenus in dieser Sportul-Ordnung enthalten, von denen Parthen gefodert oder genommen werden solle. Würde nun jemand von denen Rähten Protonotariis, Secretariis, Causlisten, Hofsteinmeistern, Landt-Neuthern zc. sich unterstehen, ein mehreres als was nach den Buchstaben hier angesetzt ist, unter dem Prætext einer observantz, paritatis rationis, oder anderen Billigkeit, die Taxe zu extendiren, zu erhöhen, oder eine Neue zu setzen, oder wann die Partheyen ultro ein mehreres offeriren solten, solches zu acceptiren, soll er nicht allein einer jeden Parthey das quadruplum des Sazes erstatten, sondern überdem vor die Ubertretung eines jeden Sazes mit 50. Thlr. und wann er es nicht im Vermögen hat, am Leibe gestraffet, zum zwayten mahl aber ohne Gnade cassiret werden.

2. Diejenige Advocati, welche aus ihrer Partheyen Beutel liberal seyn, und ein mehreres, als geordnet ist, bezahlen, oder ihren Partheyen in Rechnung bringen, sollen der Parthey, wann der Secretarius &c. das quadruplum nicht erstatten kan, dasselbe bezahlen, und überdem casiret, die Procuratores aber, welche dergleichen Rechnung formiren, in die Karre gebracht werden.

3. Die Bohtenmeister und Landt-Neuter, welche mehr als ihnen verboten hierin verschrieben, fordern, oder, wann es auch *ultra offerret* wird, nehmen, sollen ohne form von Proceß zur Karre geliefert werden.

4. Die Urthels-Fasser, welche bey Ermäßigung der Kosten, ein mehreres, als hierin gesetzt ist, passiren lassen, und bey der moderation den Exceß nicht ändern, oder straffen, sollen das erste mahl 100. das zweyte mahl 200. Thlr. Straffe erlegen, das drittemahl aber castiret werden.

5. Und damit mit desto grösserem Nachdruck darüber gehalten werden möge; So muß unter alle Expedianda, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und in specie auf die abzustattende Berichte, wie auch auf die Urthel, bey Straffe der Cassation. die Taxe und alles was dieserwegen bezahlet werden muß, *specificce* notiret werden.

6. Allen fiscalischen Bedienten wird hierdurch anbefohlen, fleißig hierauf Achtung zu geben, die Partheyen, welchen etwa zu nahe geschehen seyn mögte, wann sie darüber Klagen hören, dieserwegen zu befragen, von denselben die bezahlte Liquidationes zu erfordern, und solche Seiner Königl. Majestät einzuschicken, Gestalt denn so wohl ihnen, als allen anderen Denuncianten der vierte Theil von der gesetzten Straffe von dem Ubertreter bezahlet werden soll.

7. Wann auch jemand von diesen Ubertretern verstorben seyn solte, sollen dessen Erben von dem Fisco so wohl zu Erstattung des, der Parthey vermachten Quadrupli, als der 50. Thlr. Straffe, angehalten werden.

8. Wann auch künfftig denen Bestallungen die Clausul, daß jemand die Sportulen und Emolumenta, so sein Vorfahr genossen, oder wie sie in der Observantz seyn, haben solle, eingerücket wird, so soll dieselbe bloß allein auf diese *specificce* benante Sportulen verstanden werden.

9. Wie dann auch alle andere Sportulen, welche in denen Edictis verstattet worden, in so weit dieselbe hiedurch nicht in specie besträtiget seyn, aufgehoben seyn sollen.

10. Es soll auch keine Regierung oder Consistorium sich unterstehen, einige Sportulen denen Secretariis oder Unter-Gerichten zu accordiren, es wäre dann, daß darüber bey Seiner Königl. Majestät angefraget worden, und Dero eigenhöchsthändige Approbation darauf erfolgete.

11. Es soll derjenige Eyd, welchen vorhin gedachte Bediente Sr. Königl. Majestät geschworen, in specie auch auf diese Sportul-Ordnung extendiret und daher derjenige, welche wieder diese Sportul-Ordnung handeln, als Meineydige angesehen werden.

12. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so sollen die Rähte und übrige Bediente schuldig seyn, auf diesen ihren geleisteten Eyd, alle Jahr wenigstens einmahl diese Sportul-Ordnung mit Bedacht durchzulesen, und sich solche bekandt zu machen.



13. Im übrigen soll mit nächstem die Criminal-Sportul-Ordnung, wie auch die Sportul-Ordnung derer Advocaten publiciret werden.

14. Es soll diese Sportul-Ordnung auch bey Unseren Consistoriis in der Ehr- und Neu-Marcß statt finden, jedoch seyn diejenige Sätze, welche bloß bey dem Consistorio gebräuchlich seyn, als Dispensationes, Ehe Scheidungen, Ordinations-Gebühren zc. hierunter nicht begriffen, weil dieserwegen ein besonderes Reglement verfertigt werden soll.

Urkundlich haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät diese Sportul-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Innsiegel bekräftigen lassen. So geschehen Berlin, den 20. Augusti 1738.

Mr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

76

17
M



COLLECTOR

AND THE

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY

OF

LEIPZIG

18

18

18



Kg 4227

II 2°

Retro V

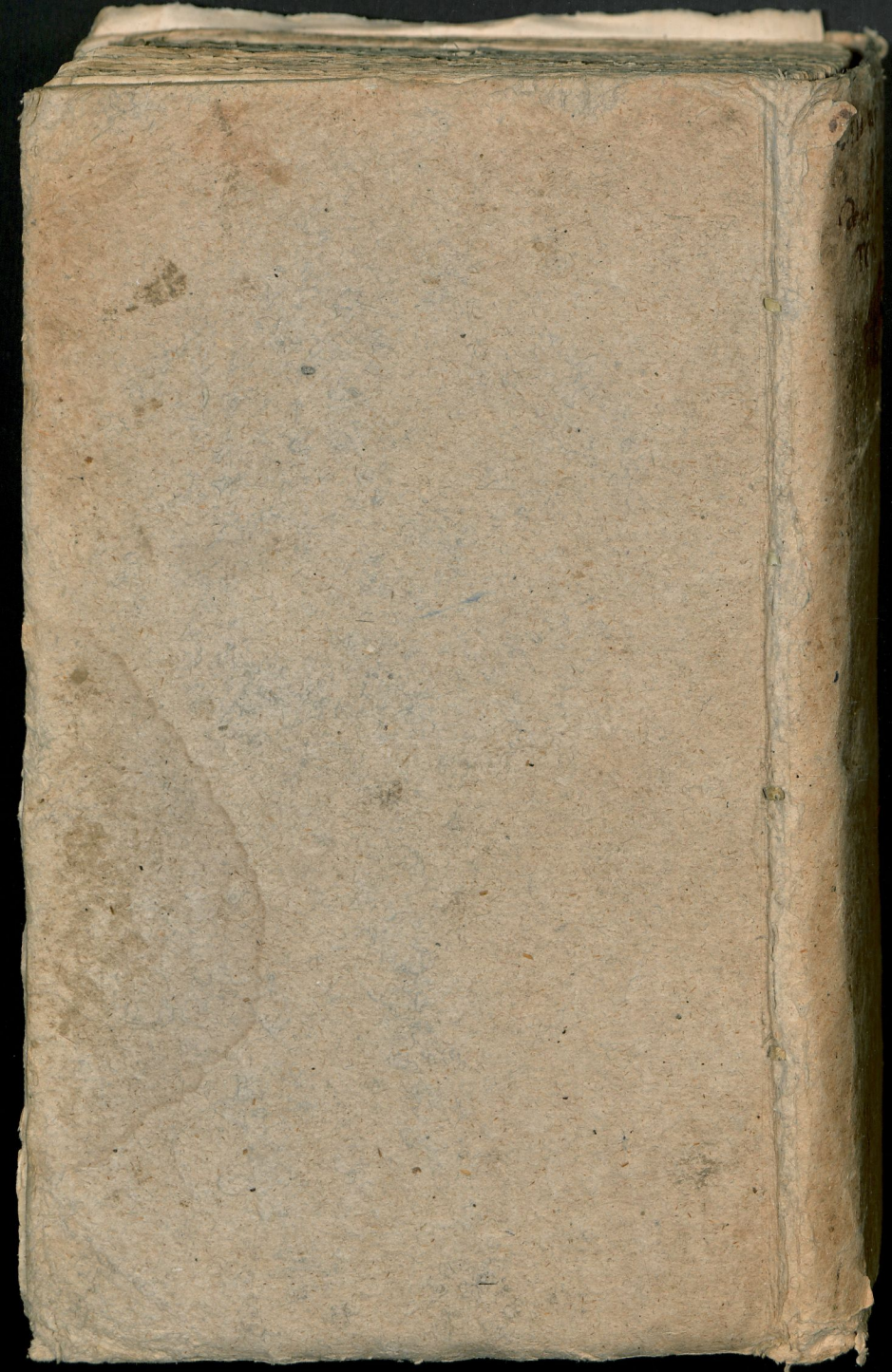
(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(8) 5b.

mt





SPORTUL-

Schöpfung

für die

Wäbfe, PROTO-

ARIOS, SE-

ARIOS, Sand- Reuter ꝛc.

Schur-Alten-und arck, wie auch in der t, und denen incorporir- ten Grenzen, Ingleichen

hden CONSISTO- Berlin und zu Süßrin.

Berlin, den 20. Augusti 1738.

W E N Z N,
Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gubert.

